

Hauptsatzung
der Stadt Katzenelnbogen
vom 22. Dezember 1994

Der Stadtrat Katzenelnbogen hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (Entschädigungsverordnung-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der Wochenzeitung Informationsblatt für den Einrich.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Tagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Lahnzeitung bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für sonstige dringliche Bekanntmachungen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt können nach Maßgabe des § 17 der Gemeindeordnung einen Einwohnerantrag einbringen und nach Maßgabe des § 17 a der Gemeindeordnung einen Bürgerentscheid über wichtige Angelegenheiten der Stadt beantragen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuß die Federführung.

(2) Die Übertragung der Beschlußfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Stadtrats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuß wird die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 DM, soweit nicht der Stadtbürgermeister zuständig ist,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, bis zu einer Wertgrenze von 15.000 DM, soweit nicht der Stadtbürgermeister zuständig ist,
3. Stundung, Erlaß und Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen, soweit nicht der Stadtbürgermeister zuständig ist.

(4) Dem Bauausschuß wird die Beschlußfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 DM übertragen, soweit nicht der Stadtbürgermeister zuständig ist.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung folgender Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 DM,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 5.000 DM,
3. Aufnahme von Krediten,

4. Stundung, Erlaß und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 DM,
5. Erhebung von Vorausleistungen gemeindlicher Entgelte und
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Stadtbeigeordnete

Die Stadt hat bis zu drei Stadtbeigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Stadtbeigeordneten

(1) Die ehrenamtlichen Stadtbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 3 der Entschädigungsverordnung-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhalten sie keine Entschädigung.

(2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.07.1991 außer Kraft.

Katzenelnbogen, den 22. Dezember 1994



Priester, Stadtbürgermeister



H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung ist eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen ist, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Rechtsverletzungen sind innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend zu machen.

Katzenelnbogen, den 22. Dez. 1994

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

(Stahlhofen)
Bürgermeister



02. P. 1.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Katzenelnbogen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 2 am 12. Jan. 1995 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 13. Jan. 1995 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 13. Jan. 1995

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

